

Satzung

der Stadt Lüdenscheid

über die Gestaltung der Gebäude und ihre Abstandsflächen in Teilbereichen der Knapper Straße und der Lösenbacher Straße sowie in der gesamten Karlstraße vom 23.07.1979.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) und des § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 232) – BauO NW – hat der Rat der Stadt Lüdenscheid am 26.06.1978/18.06.1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Bereich

- a) der Knapper Straße von Haus Nr. 31 bis Haus Nr. 59 und von Haus Nr. 6 bis Haus Nr. 38,
- b) der gesamten Karlstraße,
- c) der Lösenbacher Straße von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 7 sowie auf der nordöstlichen Straßenseite bis vor das Grundstück Haus Nr. 4.

(2) Der Geltungsbereich umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Lüdenscheid-Stadt
Flur: 6
Flurstücke: 67, 109, 163, 74, 75.

Flur: 29
Flurstücke: 183/46, 58, 57, 56, 55, 54, 53.

Flur: 33
Flurstücke: 99, 97, 96, 111, 98, 95, 94, 93, 154/92, 153/92, 91, 117/90, 118/90, 119/89, 120/89, 162, 85, 161, 84, 81, 168, 78, 70, 69, 68, 67, 64, 62, 63, 61, 151/58, 57, 56.

Flur: 34
Flurstücke: 330, 2, 331, 263, 210, 8, 9, 10, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37.

(3) Diese Satzung gilt für bauliche Anlagen, die nach der BauO NW genehmigungs- und anzeigepflichtig sind.

§ 2

Gestaltungsanforderungen

- (1) Die Traufhöhe zulässiger Gebäude, gemessen von der Oberkante der bestehenden Fahrbahn in der Mitte vor den Gebäuden bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand, muß im Bereich der Gebäude
- a) Knapper Straße 6, 8, 8a zwischen den Maßen 11,50 m u. 13,50 m,
 - b) Knapper Straße 10, 12, 14, 16, 18, 18a, 20 bis 28, 30, 32, zwischen den Maßen 9,50 m und 11,50 m,
 - c) Knapper Straße 34 zwischen den Maßen 14,00 m und 16,00 m,
 - d) Knapper Straße 36 und 38 zwischen den Maßen 10,00 m und 12,00 m,
 - e) Knapper Straße 31, 33, 35, 37, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 57 zwischen den Maßen 9,50 m und 11,50 m,
 - f) Lösenbacher Straße 1, 3, 5, 7 zwischen den Maßen 14,00 m und 16,00 m,
 - g) Knapper Straße 59, Südwestfront zur Lösenbacher Straße zwischen den Maßen 14,00 m und 16,00 m, Südostfront zur Grünanlage zwischen den Maßen 19,00 m und 21,00 m, Nordostfront zur Knapper Straße zwischen den Maßen 9,00 m und 11,00 m,
 - h) Karlstraße 2 zwischen den Maßen 11,50 m und 13,50 m,
 - i) Karlstraße von Nr. 4 bis Straßenende sowie der gesamten südlichen Straßenseite zwischen den Maßen 7,50 m und 9,50 m,
- liegen.
- (2) Alle unter Absatz 1 a – f und h - i genannten Gebäude müssen Dächer mit einer Dachneigung von minimal 35° und maximal 60° erhalten. Diese Forderung ist auch erfüllt, wenn die Dachschräge mindestens 2,50 m über der Traufe endet.

§ 3

Gebäudeabstände

Zwischen Außenwänden beiderseits der Knapper Straße werden vor notwendigen Fenstern geringere als die in der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandsflächen (Abstandsflächenverordnung) vom 20. März 1970 (GV. NW. S. 249/SGV. NW. 232) vorgeschriebenen Maße für Abstandsflächen zugelassen. Das Maß bestimmt sich nach dem Abstand zwischen den bestehenden Grundstücksgrenzen entlang der Straße.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 101 BauO NW mit einem Bußgeld geahndet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die vorstehende, vom Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde Lüdenscheid, mit Verfügung vom 17.04.1979, Geschäftszeichen: 60-29-07-16/79, genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 155 a des Bundesbaugesetzes in der Neufassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen von Satzungen unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 23.07.1979

Der Bürgermeister
Dietrich